

**Anfrage**

öffentlich

Datum

08.02.2005

Nummer

F0032/05

Absender

H. Schoenberner

**PDS-Fraktion im Magdeburger Stadtrat**

Adressat

Oberbürgermeister

Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

10.02.2005

Kurztitel

Kindergeld - Zweitwohnsitz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Vorfeld zur Beschlussfassung Ihrer Drucksache zur Einführung der Zweitwohnungssteuer wurde von der Verwaltung eine Argumentation über die „Auswirkung der Anmeldung von Studenten mit Hauptwohnsitz in Magdeburg“ verteilt. Diese sollte Bedenken und evtl. Zweifel ausräumen.

Uns sind nun in der Praxis umgekehrte Fälle – Reaktion der Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Kindergeld für Magdeburger Eltern mit auswärtig wohnendem Kind - bekannt geworden.

In – konkreten - Fällen erfolgt eine Versagung des Kindergeldes wegen Überschreitung des maßgeblichen „Grenzbetrages“ in Höhe von 7.188 € bei Kindern über 18 Jahre, die sich in Berufsausbildung befinden. Darunter ist auch ein Fall, der durch die Familienkasse der Stadt Magdeburg entschieden wurde, bekannt. Der Familie wurde die auswärtige Unterkunft der/s Auszubildenden am „Zweitwohnsitz“ zum „Verhängnis“, da diese, wie auch die Heimfahrten, nicht anerkannt wurde.

Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen im Umgang mit den Antragsstellern, die ich bitte schriftlich zu beantworten.

1. Wie ist die Mitwirkungspflicht – neben der gesetzlichen - durch das zuständige Amt geregelt?
2. Woraus (gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, ...) ist ableitbar, dass die Mitarbeiter in der Familienkasse auf den Vordrucken bestimmte Fragen streichen dürfen und damit die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung verändern?  
(Begründung: Kind wohnt in einem eigenen, auswärtigen Wohnsitz und kommt nicht mehr in die elterliche Wohnung.)
3. Wie wird das geltende Steuerrecht hinsichtlich der Berechnung der Einkunftsgrenze umgesetzt bzw. bewertet?
4. Wieso gibt es Aussagen, das ein Steuerbescheid nicht maßgebend für die Ermittlung der Einkunftsgrenze ist?
5. Wie – in welcher Form - erlässt das Amt (Familienkasse) neue Kindergeldbescheide für Kinder ab 18 Jahre. (Rechtsmittelbelehrung, Einspruchsfrist)

Hilmar Schoenberner